



STATUTEN

Österreichisches Kuratorium für Fischerei und Gewässerschutz

ZVR 828962779 BD Wien

beschlossen bei der außerordentlichen Vollversammlung am 25. Juni 2025

§ 1 NAME, SITZ, ZUSAMMENSETZUNG UND TÄTIGKEITSBEREICH

- (1) Der Verein führt den Namen „Österreichisches Kuratorium für Fischerei und Gewässerschutz“, in Folge kurz ÖKF genannt. Das ÖKF ist eine nicht partei- oder konfessionsgebundene, gemeinnützige und nicht auf Gewinn gerichtete Vereinigung zur Pflege einer nachhaltigen und waidgerechten Fischerei und des Umweltschutzes.
- (2) Das ÖKF versteht sich als Vertretung der österreichischen Anglervereine und Angler sowie von Vereinen, deren Zweck der **Natur- und Umweltschutz im Sinne des § 35 Abs 2 BAO** ist. Die Eigenständigkeit der Mitgliedervereine bleibt im Sinne eines pluralistischen Zusammenwirkens voll gewahrt.
- (3) Sein Sitz befindet sich in Wien.
- (4) Seine Tätigkeit erstreckt sich über das gesamte Bundesgebiet. Durch die Kooperation und Mitwirkung bei internationalen Verbänden ist es auch international tätig.
- (5) Die wirtschaftliche Gebarung erstreckt sich auf ein Kalenderjahr (Vereinsjahr).
- (6) Sämtliche personenbezogenen Bezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

§ 2 ZWECK UND ZIELE

- (1) Das ÖKF tritt für den **Naturschutz und den** Schutz der Umwelt, insbesondere für die Erhaltung und Verbesserung der Lebensbedingungen von Fauna und Flora der Gewässer und der Fischbestände sowie die Hege und Pflege der Angelfischerei unter besonderer Berücksichtigung der jeweils geltenden Fischerei- und Tierschutzgesetze ein.
Der Verein ist nicht auf Gewinn gerichtet und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO).
- (2) Der Vereinszweck soll durch die in den § 3 Abs. 1 und 2 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

§ 3 VEREINSMITTEL

- (1) Ideelle Mittel:
 - a) Aufnahme und Pflege einer ständigen Verbindung mit öffentlichen und privaten Stellen des In- und Auslandes zur Koordinierung einschlägiger Vorhaben



- b) Vertretung von auf fachlicher Ebene erarbeiteten Positionen gegenüber anderen Interessensgruppen und Behörden, insbesondere in relevanten Gremien und Beiräten
 - c) Ausarbeitung von Empfehlungen im Sinne des Umwelt-, Natur- und Klimaschutzes sowie zur nachhaltigen Ausübung der Angelfischerei
 - d) Vertretung der österr. Anglervereine in internationalen Organisationen, insbesondere der „Europäischen Anglerallianz“ (EAA) und der „Internationalen Kommission zum Schutz der Donau“ (ICPDR/IKSD)
 - e) Zusammenarbeit und Förderung von Wissenschaft und Forschung durch die Installation eines „Fachbeirates“
 - f) Erfassung, Sichtung und Auswertung der Erfahrungen und Erkenntnisse des Umweltschutzes hinsichtlich der Gewässer und ihrer Bewohner; Erhebung und Evaluierung umweltrelevanter Fakten
 - g) Herausgabe einer Fachzeitschrift, Publikationen, Druckschriften und sonstiger Medien zur Information und Weiterbildung
 - h) Organisation von Veranstaltungen wie Vorträgen, Symposien, Seminare oder Kongresse unter Einbindung österreichischer und internationaler Wissenschaftler
 - i) Betreuung der Mitgliedsvereine durch den Vorstand mit Hilfe seiner Mitarbeiter in Fragen des Umwelt- und Gewässerschutzes sowie einer nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung
 - j) Medienbeobachtung um die Organe bzw. Mitglieder über wichtige Erkenntnisse der Gewässerbewirtschaftung zu informieren
 - k) Information der Öffentlichkeit sowie die Durchführung und Organisation der Öffentlichkeitsarbeit; Herausgabe von Presseinformationen zu relevanten Themen des Umwelt- und Gewässerschutzes
 - l) Die Förderung von Aktivitäten, Jugendliche mit dem Naturerlebnis Wasser vertraut zu machen und damit eine Bewusstseinsbildung für eine intakte Umwelt sowie nachhaltige Nutzung zu ermöglichen. Die Mitgliedsvereine werden dabei durch das ÖKF bei ihren Aktivitäten durch Beratung und finanzielle Zuwendungen unterstützt.
 - m) Förderung und Unterstützung von Kindern, Jugendlichen und Frauen bei der gesetzeskonformen Ausübung der Angelfischerei auf Ansuchen eines Vereins
 - n) Einrichtung und Wartung einer Website und sonstiger elektronischer Medien
 - o) Unterstützung von Mitgliedern und Bürgerinitiativen im Umweltbereich
 - p) Einrichtung einer Fachbibliothek
 - q) Die Erbringung von entgeltlichen, ohne Gewinnerzielungsabsicht durchgeführten sonstigen Leistungen an gemäß §§ 34 – 47 BAO abgabenrechtlich begünstigte Körperschaften, deren Tätigkeit dieselben wie die unter § 2 dieser Statuten genannten Zwecke fördert, im Ausmaß von weniger als 50% der Gesamttätigkeit des Vereins. An den Leistungsempfänger muss eine Verrechnung zu Selbstkosten erfolgen.
- (2) Die materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
- a) Beiträge der Mitglieder
 - b) Förderungen
 - c) Kostenersätze

- d) Entgeltliche Abgabe von Informationsmaterial wie Bücher, Zeitschriften, Ton-/ Bildaufzeichnungen, Plakate etc.
- e) Erträge aus Veranstaltungen, Symposien, Seminaren und Kongressen, die dem Vereinszweck dienen,
- f) Spenden, Subventionen, Sammlungen, Vermächnisse und sonstige Einnahmen
- g) Öffentliche und private Zuwendungen aller Art
- h) Sponsor- und Werbeeinnahmen
- i) Erträge aus Vermögensverwaltung

§ 3A BEGÜNSTIGUNGSWÜRDIGKEIT IM SINNE DER §§ 34 FF BAO

- (1) Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf die Erzielung eines finanziellen Gewinnes gerichtet und erfolgt ausschließlich und unmittelbar zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung (BAO).
- (2) Eventuelle nicht im Sinne der §§ 34 ff BAO begünstigte Zwecke sind den begünstigten Zwecken untergeordnet und werden höchstens im Ausmaß von 10% der Gesamtressourcen verfolgt, wobei dieses Ausmaß im Durchschnitt mehrerer Jahre nicht überschritten werden darf.
- (3) Zufallsgewinne dürfen ausschließlich zur Erfüllung der in den Vereinsstatuten festgelegten begünstigten Zwecke verwendet werden.
- (4) Die wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe des Vereins treten mit abgabenpflichtigen Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang, als dies bei Erfüllung der Vereinszwecke unvermeidbar ist in Wettbewerb.
- (5) Der Verein darf begünstigungsschädliche Betriebe, Gewerbebetriebe oder land- und forstwirtschaftliche Betriebe nur führen, wenn diese über Ausnahmegenehmigungen gemäß § 45a oder § 44 Abs 2 BAO verfügen.
- (6) Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die begünstigten Zwecke verwendet werden.
- (7) Der Verein hat seine Aufgaben nach den Kriterien der Gemeinnützigkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Zweckmäßigkeit zu erfüllen.
- (8) Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und außerhalb des Vereinszweckes bzw. ohne entsprechende Gegenleistung in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen bzw. Vermögensvorteile aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (9) Bei Ausscheiden aus dem Verein und bei Auflösung des Vereins dürfen die Vereinsmitglieder nicht mehr als die eingezahlte Einlage oder den gemeinen Wert ihrer Sachen erhalten. Die Rückzahlung von geleisteten Einlagen ist mit dem gemeinen Wert der geleisteten Einlage begrenzt, die Rückgabe von Sacheinlagen mit dem gemeinen Wert zum Zeitpunkt der Rückgabe. Wertsteigerungen dürfen nicht berücksichtigt werden.



- (10) Der Verein darf keine Personen durch Verwaltungsabgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe oder nicht fremdübliche Vergütungen (Gehälter) begünstigen.
- (11) Alle Organe des Vereins haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
- (12) Gesammelte Spendenmittel dürfen ausschließlich für die im Zweck genannten Zwecke verwendet werden.
- (13) Die in Zusammenhang mit der Verwendung der Spenden stehenden Verwaltungskosten des Vereins betragen ohne Berücksichtigung der für die Erfüllung der Übermittlungsverpflichtung gemäß § 18 Abs 8 EStG anfallenden Kosten höchstens 10% der Spendeneinnahmen.
- (14) Der Verein kann zur Zweckverfolgung Erfüllungsgehilfen im Sinne des § 40 Abs 1 BAO heranziehen. Deren Wirken ist wie eigenes Wirken des Vereins anzusehen.
- (15) Der Verein kann teilweise oder zur Gänze für andere Körperschaften als Erfüllungsgehilfe gemäß § 40 Abs 1 BAO tätig werden. Verfügt der Verein über eine Spendenbegünstigung, darf diese Tätigkeit nur in dem für die Spendenbegünstigung zulässigen Ausmaß erbracht werden.
- (16) Der Verein kann Mittel als Zuwendungen an andere Einrichtungen weitergeben, im Ausmaß von unter 10% der Gesamtressourcen oder unter Anwendung des § 40a Z 1 bzw § 39 Abs 2 BAO an spendenbegünstigte Organisationen mit einer entsprechenden Zweckwidmung, sofern zumindest ein übereinstimmender Organisationszweck besteht. Sonstige Vermögenszuwendungen sind ausgeschlossen.
- (17) Der Verein kann unter Anwendung von § 40a Z 2 BAO Lieferungen und sonstige Leistungen an andere, gemäß den §§ 34 ff BAO begünstigte Körperschaften, erbringen. Diese Tätigkeit darf nur im Ausmaß von weniger als 50% der Gesamttätigkeit des Vereins ausgeübt werden. An den Leistungsempfänger muss eine Verrechnung zu Selbstkosten erfolgen.
- (18) Der Verein kann im Rahmen von Kooperationen tätig werden. Sind nicht alle Kooperationspartner steuerlich begünstigt im Sinne der §§ 34 ff BAO, muss gemäß § 40 Abs 3 BAO sowohl der Kooperationszweck als auch der Beitrag des Vereins zur Kooperation eine unmittelbare Förderung seines begünstigten Zweckes darstellen und es darf zu keinem Mittelabfluss zu einem nicht im Sinne der §§ 34 ff BAO begünstigten Kooperationspartner kommen.
- (19) Der Verein ist berechtigt, juristische Personen zu gründen und sich an Kapitalgesellschaften zu beteiligen.
- (20) Wird eine eigentümerlose Körperschaft gegründet, sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen: Die gegründete Körperschaft muss die Voraussetzungen der §§ 34 ff BAO erfüllen, zumindest einer ihrer Zwecke muss mit den Zwecken des Gründers übereinstimmen, die zugewendeten Mittel müssen zur Vermögensausstattung der gegründeten Körperschaft dienen und die Mittelübertragung muss mittelbar der Zweckverwirklichung des Gründers dienen.



- (21) Der Verein kann, soweit die materiellen Mittel und der Vereinszweck dies zulassen, Angestellte haben oder sich überhaupt Dritter bedienen, um den Zweck zu erfüllen. Auch an Vereinsmitglieder, darin eingeschlossen Vereinsfunktionäre, kann Entgelt bezahlt werden, sofern dies auf Tätigkeiten bezogen ist, die über die Vereinstätigkeit im engsten Sinn hinausgeht, derartiges Entgelt hat einem Drittvergleich standzuhalten.

§ 4 ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT, ERWERB UND BEENDIGUNG

- (1) Mitglieder des Kuratoriums können juristische und natürliche Personen des In- und Auslandes sein, und zwar:
- a) ordentliche Mitglieder
 - b) außerordentliche Mitglieder
 - c) unterstützende Mitglieder
 - d) korrespondierende Mitglieder (Fachbeirat)
 - e) Ehrenmitglieder
- (2) Die Mitgliedschaft, die Aufnahmewerber gem. § 4 Abs. 1 lit. a) bis c) betreffend, wird wirksam durch Beschluss des Vorstandes aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der die angestrebte Qualifizierung gem. Abs. 4 lit. a) bis c) zu enthalten hat. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Gegen die Nichtaufnahme durch den Vorstand gibt es kein Rechtsmittel. Die Ehrenmitgliedschaft wird gem. Abs. 4 lit d) bis e) durch Beschluss des Vorstandes verliehen. Korrespondierende Mitglieder (Fachbeirat) werden unter der Voraussetzung der Qualifizierung gem. Abs. 4 lit d) bis e) durch Beschluss des Vorstandes aufgenommen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
- a) durch Austritt, der bis längstens 31. 12. schriftlich bekannt zu geben ist. Allfällige Zahlungsverpflichtungen sind trotzdem zu erfüllen.
 - b) durch den Tod eines Mitgliedes oder Erlöschen seiner Rechtspersönlichkeit.
 - c) durch Beschluss des Vorstandes, bei Zahlungsrückständen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung oder wegen Handlungen oder Unterlassungen, die das Ansehen des Kuratoriums schwer schädigen oder der Erfüllung des Vereinszweckes entgegenstehen.
- Der Beschluss über einen Ausschluss ist dem Betreffenden schriftlich mitzuteilen. Dieser kann dagegen binnen 2 Wochen nach Zustellung der Mitteilung die Berufung an das Schiedsgericht einbringen. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung. Die Mitgliedsrechte ruhen bis zur Entscheidung des Schiedsgerichtes.
- (4) Beschreibung der Mitgliedschaftsmerkmale:
- a) Ordentliches Mitglied kann jeder in Österreich ansässige Fischereiverein werden.
 - b) Außerordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person über Beschluss des Vorstandes werden, deren Tätigkeit sich auf die Unterstützung des Kuratoriums und seiner statutarischen Zielsetzungen erstreckt.
 - c) Unterstützendes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die das Kuratorium mit Rat und Tat und finanziellen Mitteln unterstützt.



- d) Korrespondierendes Mitglied (Fachbeirat) ist eine Person, die ihre fischereiliche und wissenschaftliche Erfahrung dem Kuratorium zur Verfügung stellt und mit diesem die Verbindung aufrechterhält.
- e) Ehrenmitglied kann eine Person werden, die sich um das Kuratorium und seine Zielsetzungen außerordentlich verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt nach Vorstandsbeschluss.

§ 5 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- (1) Alle Mitglieder des Kuratoriums haben das Recht, die Einrichtungen des Kuratoriums zu benützen, an der Vollversammlung und an sonstigen Veranstaltungen des Kuratoriums teilzunehmen und Anträge an das Kuratorium zu stellen. Hinsichtlich des Antragsrechtes gelten jedoch die in diesen Statuten festgelegten Einschränkungen.
- (2) In der Vollversammlung haben die Delegierten der ordentlichen Mitglieder das aktive und passive Wahlrecht sowie das Stimmrecht.
- (3) Alle Mitglieder des Kuratoriums sind verpflichtet, das Kuratorium bei der Bewältigung der Aufgaben der Fischerei, des Natur- und Gewässerschutzes zu fördern und zu unterstützen, die Mitgliedsbeiträge zu bezahlen und sich an die Statuten und an die Beschlüsse der Vereinsorgane zu halten.
- (4) Ordentliche und korrespondierende Mitglieder sind berechtigt, mit Zustimmung des Vorstandes die Verbandsmarke (Logo) im Sinne der Statuten zu verwenden.

§ 6 ORGANE DES VEREINES SIND

- 1. die Vollversammlung
- 2. der Vorstand
- 3. zwei Rechnungsprüfer
- 4. das Schiedsgericht

Die Mitglieder dieser Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Für Tätigkeiten, die zahlen- und zeitmäßig über die in diesen Statuten festgelegten Termine hinausgehen, haben sie das Recht, den Ersatz von Fahrtspesen und die Vergütung außerordentlicher Aufwendungen zu erhalten.

§ 7 DIE VOLLVERSAMMLUNG

- (1) Die Vollversammlung setzt sich aus den in § 4 Abs. (1) genannten Mitgliedern zusammen.
- (2) Die ordentliche Vollversammlung findet alle vier Jahre in Österreich statt. Außerordentliche Vollversammlungen sind einzuberufen, wenn dies die ordentliche Vollversammlung oder der Vorstand beschließt oder wenn dies mindestens 1/10 der ordentlichen Mitglieder schriftlich mit Angaben von Gründen beantragt.
- (3) Die Einberufung erfolgt in beiden Fällen durch den Vorstand, diesbezügliche Einberufungsanträge der Mitglieder sind an den Vorstand zu richten. Die Einberufungsfrist beträgt grundsätzlich 4 Wochen. In dringenden Fällen kann der Vorstand die Frist zwischen Beschlussfassung bzw. Antragstellung und Sitzungstermin auf 2 Wochen herabsetzen. Bei



allen Vollversammlungen sind die notwendigen Unterlagen zu bestimmten Tagesordnungspunkten aufzulegen.

- (4) Die Durchführung der Vollversammlung kann auch ohne physische Anwesenheit aller oder einzelner Delegierten (Hybridsitzungen) als Online/Virtuelle Sitzungen durchgeführt werden. Die Beschlussfassung, ob die Vollversammlung als Präsenzsitzung, als Online- oder Hybridsitzung abgehalten werden soll, obliegt dem Vorstand vor Zustellung der fristgerechten Einladung. Für die Teilnahme, bei Feststellung der Beschlussfähigkeit und bei Abstimmungen ist zumindest eine akustische und optische Verbindung in Echtzeit erforderlich, die vom Vorsitzenden oder einem von ihm Beauftragten zu kontrollieren ist.

In der Einladung zur virtuellen Mitgliederversammlung sind sämtliche Informationen betreffend die organisatorischen und technischen Voraussetzungen für die Teilnahme an der virtuellen Versammlung bekanntzugeben. Das ÖKF ist nur für das eigene technische Umfeld verantwortlich. Die für die Teilnahme an einer virtuellen Versammlung notwendigen technischen Voraussetzungen haben ansonsten die Teilnehmenden selbst zu schaffen und zu verantworten. Für den Fall, dass Zweifel an der Identität von Teilnehmenden bestehen, hat der Vorsitzende geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Identität entsprechend zu überprüfen und festzustellen.

- (5) Anträge von Mitgliedern, die zusätzlich auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, sind spätestens 2 Wochen vor der Vollversammlung unter Anschluss allenfalls erforderlicher Unterlagen schriftlich an den Vorstand zu richten. Beträgt die Einladungsfrist weniger als 4 Wochen (Abs. 3), dann vermindert sich die Antragsfrist auf 1 Woche. Rechtzeitig eingebrachte Anträge müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (6) Die Vollversammlung ist zur anberaumten Zeit ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Vollversammlung fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (7) Beschlüsse über Änderungen der Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (8) Ein gültiger Beschluss über die Auflösung des Kuratoriums bedarf zu seiner Gültigkeit der Anwesenheit von zwei Dritteln der Delegierten im Sinne des Abs. 6 sowie einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz führt der Präsident. Er hat die Möglichkeit, einen Vertreter seiner Wahl mit den Aufgaben des Vorsitzes zu betrauen.
- (10) Stimmberechtigt in der Vollversammlung sind die Delegierten der ordentlichen Mitglieder **gem. § 4 (1) a**, sofern diese nicht mit dem Mitgliedsbeitrag im Rückstand sind. Jedes ordentliche Mitglied hat Anspruch auf die Entsendung von mindestens einem Delegierten, auch wenn die Zahl der Vereinsmitglieder 200 nicht erreicht. Wird diese Zahl erreicht, dann kann die juristische Person für je weitere angefangene 200 Mitglieder je einen weiteren Delegierten in die Vollversammlung entsenden. Insgesamt darf jedoch die Anzahl der Delegierten pro Verein 10 nicht übersteigen. Das Stimmrecht ist durch jeweils einen Delegierten der juristischen Personen auszuüben. Er besitzt so viele Stimmen, als der Anzahl der Delegierten entspricht, welche die juristische Person entsendet hat.

§ 8 AUFGABEN DER VOLLVERSAMMLUNG

Die Vollversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:



- (1) Beschlussfassung über den Tätigkeitsbericht seit der letzten Vollversammlung im Sinne des § 2 und § 3(1) der geltenden Statuten
- (2) Beschlussfassung über die vergangenen Rechnungsabschlüsse nach erstattetem Prüfungsbericht der Rechnungsprüfer
- (3) Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes
- (4) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- (5) Beratung und Beschlussfassung über statutengemäß eingebrachte Anträge
- (6) Beschlussfassung über die Änderung der Statuten
- (7) Beschlussfassung über die Auflösung des Kuratoriums unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 16 (Auflösung) der gültigen Statuten

§ 9 DER VORSTAND

- (1) Dem Vorstand, dessen Funktionsperiode vier Jahre beträgt, gehören zumindest an:
 1. der Präsident,
 2. bis zu drei Vizepräsidenten,
 3. ein Schriftführer,
 4. ein Schriftführerstellvertreter,
 5. ein Kassier und
 6. ein Kassierstellvertreter.
- (2) Wahlvorschläge können vom Vorstand und/oder ordentlichen Mitgliedern eingebracht werden.
- (3) Über Vorstandsbeschluss können weitere Mitglieder mit Stimmrecht in den Vorstand aufgenommen werden, wobei jedoch die Zahl der Vorstandsmitglieder 15 nicht überschreiten darf. Bei der nächstfolgenden Vollversammlung ist dieses Vorstandsmitglied zur Wahl vorzuschlagen.
- (4) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Vollversammlung zu richten. Der Rücktritt des Präsidenten wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.
- (5) Scheiden so viele Vorstandsmitglieder aus, dass weniger als die Hälfte der Funktionen nicht mehr besetzt ist, dann ist vom Vorsitzenden binnen drei Monaten eine außerordentliche Vollversammlung zur Neuwahl des Vorstandes einzuberufen.
- (6) Beschlüsse des Vorstandes bedürfen zu ihrer Gültigkeit der einfachen Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (7) Die Befugnisse des Präsidenten und bei seiner Verhinderung seiner Stellvertreter sind:
 - a. Der Präsident vertritt das Kuratorium nach außen. Er vollzieht die Vorstandsbeschlüsse und Beschlüsse der Vollversammlung.
 - b. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit die Unterschriften des Präsidenten und eines zweiten Vorstandsmitgliedes, in Geldangelegenheiten des Präsidenten und des Kassiers. Im Verhinderungsfall übernehmen die Aufgaben die jeweiligen Stellvertreter.



- c. Der Präsident führt den Vorsitz bei allen Vorstandssitzungen sowie bei der Vollversammlung. Er hat das Recht, einen Vertreter seiner Wahl mit den Aufgaben des Vorsitzes zu betrauen.
 - d. Vorstandssitzungen sind vom Präsidenten nach Bedarf, jedoch wenigstens zweimal jährlich einzuberufen, gleichfalls, wenn dies von 3 Vorstandsmitgliedern mit Angabe der gewünschten Tagesordnung verlangt wird. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder, darunter der Präsident oder ein Vizepräsident anwesend sind.
 - e. Zu den Vorstandssitzungen können bei Bedarf auch andere Personen (beispielsweise Fachbeirat, Ehrenmitglied, Sachverständige, Pressevertreter, Beitrittsinteressenten usw.) zu den jeweiligen Tagesordnungspunkten in beratender Funktion, ohne Stimmrecht eingeladen werden.
- (8) Der Kassier hat die Geldgebarung zu führen und zu überwachen. Er hat dem Vorstand jährlich zeitnah zum Jahreswechsel den Voranschlag für das kommende Finanzjahr vorzulegen und bei den Vollversammlungen einen Bericht über die Gebarung des Kuratoriums zu erstatten.
- (9) Der Schriftführer hat die Protokolle der Vorstandssitzungen und jene der Vollversammlung zu führen und zu verfassen.
- (10) Der Vorstand ist dazu berechtigt und verpflichtet, im Sinne einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung und aufgrund aktueller Entwicklungen laufend Anpassungen im Jahresprogramm und im Budget vorzunehmen.
- (11) Unbeschadet des § 8 Abs 6 dieser Statuten ist der Vorstand ermächtigt, selbst eine Statutenänderung zu beschließen, falls eine Änderung der Statuten erforderlich ist, um den Gemeinnützigkeitsstatus und den Status als spendenbegünstigte Organisation iSd § 4a EStG 1988 des Vereins zu erlangen und/oder den Gemeinnützigkeitsstatus und den Status als spendenbegünstigte Organisation iSd § 4a EStG 1988 aufrecht zu erhalten. Der Umfang dieser Ermächtigung ist auf jene notwendigen Änderungen beschränkt, die von der zuständigen Behörde gefordert wird oder die sich aus den anwendbaren Gesetzen ergeben. Ein solcher Beschluss des Vorstands erfordert eine Zweidrittelmehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden stimmberechtigten Vorstandsmitglieder. Über eine solche Statutenänderung sind die Mitglieder spätestens in der nächstfolgenden Vollversammlung nachträglich zu informieren.

§ 10 AUFGABEN DES VORSTANDES

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte und bedient sich dabei einer Geschäftsführung.
- (2) Der Vorstand hat die Beschlüsse der Vollversammlung zu vollziehen. Er hat gegenüber allen Dienstnehmern des Kuratoriums die Rechte und Pflichten eines Dienstgebers wahrzunehmen und die Bezahlung der Kosten von Konsulenten, Anwälten, Notaren, Sachverständigen und fallweise eingesetzten Mitarbeitern zu veranlassen, ebenso den Ersatz allfälliger Gerichtsgebühren.
- (3) Der Vorstand kann Arbeitsgruppen einrichten, diese mit Sonderaufgaben betrauen und Ausschüsse zur Prüfung bestimmter Fragen einsetzen.
- (4) Dem Vorstand obliegt vor allem die Beschlussfassung über



- a) die Aufnahme von Mitgliedern
- b) die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
- c) Anträge seiner Mitglieder über alle internen Angelegenheiten, die nicht der Vollversammlung vorbehalten sind
- d) die Führung der laufenden Geschäfte
- e) Abfassung des Tätigkeitsberichtes über das vergangene Vereinsjahr an die Vollversammlung
- f) Aufstellung des Jahresabschlusses für das vergangene Vereinsjahr
- g) Erteilung von Vollmachten an die Geschäftsführung zur Besorgung von Vereinsangelegenheiten
- h) Förderungsmaßnahmen und Rechthilfe für Mitglieder
- i) die Vergabe von Aufträgen und die Einholung von Gutachten
- j) offizielle Stellungnahmen des Kuratoriums zu Fischerei-, Gewässerschutz- und Naturschutzproblemen
- k) die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Beitritts- und Mitgliedsbeiträge
- l) die Antragstellung auf Statutenänderung an die Vollversammlung
- m) den Entzug des Benutzungsrechtes an Verbandsmarken

§ 11 DIE GESCHÄFTSSTELLE - GESCHÄFTSFÜHRUNG

- (1) Die Geschäftsstelle ist das ausführende Organ (Hilfsorgan) des Vereins. Ihr obliegt die Durchführung der von der Vollversammlung und vom Vorstand gefassten Beschlüsse im Rahmen der Geschäftsordnung.
- (2) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen. Dieser handelt im Auftrag des Vorstandes, ist dem Vorstand unterstellt und dem Vorstand berichtspflichtig.
- (3) Das Aufgabenprofil des Geschäftsführers ist in der Geschäftsordnung zu regeln. Der Geschäftsführer nimmt an allen Sitzungen und Beratungen der Vereinsorgane in beratender Funktion und ohne Stimmrecht teil.
- (4) Bei Bedarf können durch den Vorstand zusätzliche Mitarbeiter eingestellt werden.

§ 12 DIE RECHNUNGSPRÜFER

- (1) Die Vollversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer für eine Funktionsperiode von jeweils vier Jahren.
- (2) Die Rechnungsprüfer haben die Rechnungsabschlüsse und die Jahresabrechnung jährlich zu prüfen und dem Vorstand bzw. der Vollversammlung darüber zu berichten. Die Obmänner der Mitgliedsvereine sind berechtigt bis spätestens 4 Wochen nach Mitteilung Einschau in das Prüfungsergebnis zu halten.
- (3) Die Rechnungsprüfer können mit beratender Stimme den Vorstandssitzungen beigezogen werden.



§ 13 FACHBEIRAT

- (1) Als beratendes Gremium kann ein Fachbeirat errichtet werden.
- (2) Die Mitglieder des Fachbeirates werden durch Vorstandsbeschluss ernannt.
- (3) Die Zusammensetzung sowie die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Mitglieder werden in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 14 GERICHTSSTAND

Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten von Vereinsmitgliedern mit dem Verein ist das sachlich zuständige Gericht in Wien.

§ 15 DAS SCHIEDSGERICHT

Das Schiedsgericht ist eine Schlichtungseinrichtung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht gem. §§ 577 ff ZPO.

A) Aufgaben:

Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Kuratoriumsmitgliedern oder mit dem Vorstand

B) Zusammensetzung und Beschlüsse

- (1) Zu Schiedsrichtern können die Organe ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder bestellt werden.
- (2) Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Diese Funktionen dürfen nur wegen Befangenheit abgelehnt werden.
 - a) Jeder Streitteil hat das Recht, binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe eines Streitfalls an den Vorstand aus den Reihen der Kuratoriumsmitglieder je einen Beisitzer zu nominieren. Die Beisitzer haben einvernehmlich einen Vorsitzenden zu wählen. Bei Bedarf sind Stellvertreter zu nominieren bzw. zu wählen.
 - b) Wird das Schiedsgericht wegen eines Ausschlusses aus dem Kuratorium angerufen, dann steht dem Anrufenden das Recht zu, gleichzeitig seinen Beisitzer zu nominieren. Der zweite Beisitzer ist binnen zwei Wochen nach Einlangen des Anrufes vom Vorstand zu nominieren. Die Beisitzer haben aus dem Kreis der Kuratoriumsmitglieder einvernehmlich einen Vorsitzenden zu wählen, der jedoch nicht dem Vorstand angehören darf.
- (3) Unterlässt der das Schiedsgericht Anrufende die Nominierung seines Beisitzers, dann gilt dies als Verzicht auf ein Schiedsgerichtsverfahren. Unterlässt die Gegenseite die Nominierung, dann geht das Recht zur Nominierung des 2. Beisitzes auf die Partei über, die das Schiedsgericht anruft.
- (4) Zur Gültigkeit der Beschlüsse ist einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
- (5) Die Beschlüsse des Schiedsgerichtes sind kuratoriumsintern endgültig.



§ 16 AUFLÖSUNG DES KURATORIUMS

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in der Vollversammlung beschlossen werden. Die zu diesem Zweck einberufene Vollversammlung ist nur bei Anwesenheit von mindestens 2/3 der ordentlichen Mitglieder beschlussfähig. Die Einberufung der Vollversammlung zum Zwecke der Vereinsauflösung hat mindestens 4 Wochen vor der Vollversammlung zu erfolgen. Diese Vollversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und einen Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (2) Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Kann ein gültiger Beschluss über die Auflösung des Vereines in drei zu diesem Zwecke einberufenen Vollversammlungen mit Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder nicht erreicht werden, werden die Mitglieder zur schriftlichen Stimmabgabe im Zuge eines Umlaufbeschlusses aufgefordert. Dieser Beschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen, ist aber ohne Rücksicht auf die Anzahl der abgegebenen Stimmen gültig. Die Frist zur Stimmabgabe beträgt 14 Tage.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen für die in diesen Statuten angeführten, gemäß § 4a Abs 2 EStG begünstigten Zwecken zu verwenden.

Beschlossen auf der außerordentlichen Vollversammlung 25. Juni 2025.

Untertfertigt

Dr. Heinz Heistingner (Präsident)

Tobias Leister (Schriftführer)